

Freie Wählergemeinschaft Helgoland - auf Kurs

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen: Freie Wählergemeinschaft Helgoland - auf Kurs.
- (2) Sitz der Wählergemeinschaft ist 27498 Helgoland.
- (3) Das Wirkungsgebiet ist der Postleitzahlenbereich 27498 Helgoland.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Gerichtsstand ist Pinneberg.

§ 2 Zweck der Freien Wählergemeinschaft ist

- (1) Die Wählergruppe will eine eigenständige, dem Allgemeinwohl aller Bürger der Gemeinde Helgoland dienende Kommunalpolitik verwirklichen, und verantwortlich auf der Grundlage des demokratischen Staatsaufbaus die Entscheidungen in den kommunalpolitischen Belangen der Gemeinde entsprechend dem Auftrag der Gemeindevertretung vertreten und mitbestimmen.
- (2) Die Wählergruppe ist ausschließlich und unmittelbar parteipolitisch, religiös und finanziell unabhängig. Die Wählergruppe ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Wählergruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Wählergruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergruppe kann jede natürliche Person werden, die den ersten Wohnsitz auf Helgoland hat.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in die Wählergruppe ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Wählergruppe, Wegzug aus dem Postleitzahlenbereich Helgoland, Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Wählergruppe ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Wählergruppeninteressen verstoßen hat, oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

(6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus der Wählergruppe kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Klärung durch die Mitgliederversammlung bleibt das durch Ausschluss betroffene Mitglied von allen Rechten und Pflichten entbunden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt Euro 120,-- p.a.

(3) Zusätzlich wurde eine einmalige Zahlung in Höhe von Euro 30,-- geleistet

§ 5 Organe der Wählergruppe

Organe der Wählergruppe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Organe können ggf. auch virtuell, also in Video- oder Telefonkonferenzen oder Hybrid-Veranstaltungen (Kombination von Präsenz- und Online -Versammlung) inkl. Beschlussfassungen und Wahlen tagen. Darauf ist in den Einladungen – unter Bekanntgabe der Einwahldaten zur Videokonferenz – hinzuweisen, so dass jedem Mitglied eine Teilnahme möglich ist. Welche Form stattfinden soll, gibt der / die Vorsitzende bei der Einladung bekannt

§ 6 Wählergruppenvorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus vier Personen,

(2) 1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden

1. Kassierer

1. Schriftführer

(1.1) Der erweiterte Vorstand der Wählergruppe besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand und drei weiteren Beisitzern.

(1.2) Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, sie besitzen das volle Stimmrecht im Vorstand

(1.3) Wahlrhythmus

1. Vorsitzenden	2023/2026/2029
2. Vorsitzenden	2023/2026/2029
1. Kassierer	2023/2026/2029
1. Schriftführer/Organisationsleiter/Pressereferent	2023/2026/2029
Beisitzer	jährlich

(2) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (§26 BGB) vertreten die Wählergruppe gemeinsam.

- . (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- . (4) Wählbar sind nur Wählergruppenmitglieder.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Wählergruppe zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Wählergruppenorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Verwaltung des Wählergruppenvermögens und Buchführung (vereinfacht),
- (e) Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresberichtes,
- (f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.

- . (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, der 2. Vorsitzende.
- . (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- . (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen (Kurzfassung), das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.

- . (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: (a)Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers, (b)Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, (d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags, (e) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes, (f) Entlastung des Vorstandes.

- . (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung der Wählergruppe statt. Weitere (außerordentliche) Alle an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder (ob Präsenz oder durch virtuelle Einwahl) sind stimmberechtigt. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Wählergruppe erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- . (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- . (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die der Wählergruppe eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied es nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- . (2) Bei Ausnahme, kann im dringenden Fall mit verkürzter Ladefrist von fünf Tagen zur Mitgliederversammlung geladen werden.
- . (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - (a) die Änderung der Satzung,
 - (b) die Auflösung der Wählergruppe,
 - (c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- (5) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 12 Kassenführung

- (1) Der Kassierer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen (Kassenbuch elektronisch, Belegkontrolle geheftet oder elektronisch) und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Auflösung der Wählergruppe

- (1) Die Auflösung der Wählergruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je Einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

- . (3) Bei Auflösung der Wählergruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Wählergruppe an Jugendfördernde Institutionen in der Gemeinde Helgoland

Helgoland, den 31.01.2023

1.Vorsitzender Harlich Krebs